

**33. Wie sind die dem beigeordneten Rechtsanwalt einer armen Partei aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren zu berechnen, wenn das Armenrecht der Partei nur zu einem Bruchteil bewilligt worden war?**

Reichsgesetz betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 411) Art. I § 1. BPO. § 115 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Februar 1932 i. S. F. u. Gen. (Bekl.) m. G. (Bl.). I 162/31.

Gründe:

Den Beklagten und Revisionsklägern ist durch Beschluß des Senats vom 30. Mai 1931 für die Revisionsinstanz unter Beiordnung des Rechtsanwalts R. in Leipzig das Armenrecht nur zur Hälfte bewilligt worden, weil sie im übrigen als zur Tragung der Kosten nicht unermöglich erschienen. Wie in einem solchen Fall auf Grund des Gesetzes betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen usw. vom 20. Dezember 1928 die Gebühren zu berechnen sind, die dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalt aus der Reichskasse zu ersehen sind, ist streitig. Nach der einen Ansicht, die hier der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle vertritt, ist dann von den sich aus Art. I § 1 dieses Gesetzes ergebenden Gebührensätzen derjenige Bruchteil zu berechnen, zu dem das Armenrecht bewilligt worden ist (so auch Oberlandesgericht Stettin vom 7. April

1926 in Buschs Zeitschr. Bd. 52 S. 103 und vom 4. Juni 1930 in JW. 1930 S. 3359 Nr. 64; ferner Oberlandesgericht Köln vom 25. Mai 1928 in D. Just. Amtm. 1928 Sp. 464; Oberlandesgericht Frankfurt a. M. vom 14. Juni 1929 in Bür. Bl. 1930 S. 8 und D. Just. Amtm. 1930 Z. 170; Oberlandesgericht Breslau vom 16. Mai 1927 in Bür. Bl. 1929 S. 268; Rittmann-Wenz Gerichtskostengesetz 15. Aufl. S. 649 flg. Anm. 8 zu § 1 Ges. vom 20. Dezember 1928; anscheinend auch Sydow-Busch-Krieg Gebührenordnung für Rechtsanwälte 13. Aufl. S. 309 Anm. 9 zu § 1 Ges. vom 20. Dezember 1928). Nach einer anderen Meinung ist dann der Bruchteil der Gebühren von ihrem vollen aus der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu entnehmenden Betrage zu berechnen und demnächst erst auf denjenigen Betrag zu ermäßigen, für den der Staat nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1928 haftet (so Oberlandesgericht Rostock vom 23. November 1929 in D. Just. Amtm. 1930 Sp. 170; Oberlandesgericht Marienwerder vom 26. April 1929 in Bür. Bl. 1929 S. 198; Oberlandesgericht Königsberg vom 21. Dezember 1928 in Bür. Bl. 1929 S. 199; Oberlandesgericht Hamm vom 16. Dezember 1929 in Bür. Bl. 1930 S. 77; Oberlandesgericht Celle vom 23. Januar 1928 in Bür. Bl. 1928 S. 78; Granzow in LZ. 1928 Sp. 380; Kraemer in Buschs Zeitschr. Bd. 52 S. 103; Baumbach Die Reichskostengesetze 3. Aufl. S. 282 Anm. 5 zu § 1 Ges. vom 20. Dezember 1928; Friedländer in JW. 1930 S. 3359 zu Nr. 64; Walter-Joachim-Friedländer Gebührenordnung für Rechtsanwälte 9. Aufl. S. 125; Willenbücher Kostenfestsetzungsverfahren 11. Aufl. S. 194). Eine dritte, von Jonas Gerichtskostengesetz 2. Aufl. S. 340 vertretene Meinung, der sich auch das Kammergericht in JW. 1929 S. 134 Nr. 31 und nach dem Kommentar von Walter-Joachim-Friedländer die Oberlandesgerichte Dresden und Kassel angeschlossen haben, will zunächst nach dem vollen Wert die Gebühr gemäß § 9 der Gebührenordnung berechnen, dann durch den Bruchteil teilen und nun ermitteln, welcher Streitwert dem Bruchteilbetrag der vollen Gebühr nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1928 entspricht. Der diesem Streitwert entsprechende Satz soll dem beigeordneten Rechtsanwalt vergütet werden. Oder — was zu dem gleichen Ergebnis führen soll — der Streitwert soll nach dem Bruchteil geteilt und die Gebühr des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 hiernach angelegt werden.

Dieser dritten Ansicht ist schon deshalb nicht beizutreten, weil sie, wie Walter-Joachim-Friedländer a. a. O. zutreffend bemerken, auf einem angenommenen und nicht dem wirklichen Streitwert beruht und für die Zulässigkeit der Zugrundelegung eines angenommenen Streitwerts weder § 115 Abs. 2 ZPO. noch das Gesetz vom 20. Dezember 1928 einen Anhalt bietet.

Rechtsanwalt R., der gegen die Festsetzung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Erinnerung erhoben hat, steht auf dem Standpunkt der zweiten Meinung. Es ist indessen dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beizutreten.

Wollte man selbst annehmen, daß der Wortlaut des Art. I § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 der von Rechtsanwalt R. vertretenen Ansicht nicht geradezu entgegenstehe, so ergibt sich doch ihre Unrichtigkeit aus der geschichtlichen Entwicklung und dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

Ein Anspruch des einer Partei als Armenanwalt beigeordneten Rechtsanwalts auf Ersatz seiner Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse bestand früher nicht. Art. II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 (RGBl. S. 2113) erkannte einen solchen für die Auslagen an. Demnächst bestimmte § 1 Satz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1923 (RGBl. I S. 103), daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der sie ergänzenden Vorschriften von der Staatskasse ersetzt werden sollten. Damals galt schon der durch Art. III des vorgenannten Gesetzes vom 18. Dezember 1919 eingefügte Absatz 2 des § 115 ZPO., wonach einer armen Partei das Armenrecht zu einem Bruchteil bewilligt werden kann, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses teilweise zu bestreiten imstande ist. Diese Bestimmung mußte, wie nicht zweifelhaft sein kann und wohl auch von den Gegnern der hier vertretenen Ansicht nicht bezweifelt wird, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 6. Februar 1923 dahin führen, daß dem einer Partei als Armenanwalt beigeordneten Rechtsanwalt seine ihm an sich nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Gebühren aus der Staatskasse nur zu dem Bruchteil zu ersetzen waren, zu dem der Partei das Armenrecht bewilligt worden war. Dies muß gelten, obgleich das Gesetz vom 6. Februar

1923 eine solche Beschränkung nicht ausspricht. Einer dahingehenden Bestimmung bedurfte es auch nicht. Denn der Zweck des Gesetzes war nicht der, dem Rechtsanwalt neben seiner der armen Partei gegenüber bestehenden Forderung auf Zahlung eines Teilbetrags seiner Gebühren einen Ersatzanspruch gegen den Staat in voller Höhe dieser Gebühren zu gewähren. Das würde zu einer nicht gerechtfertigten Bereicherung des Anwalts geführt haben. Allerdings sollte nach § 4 Satz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1923, soweit dem Rechtsanwalt wegen seiner Gebühren und Auslagen ein Anspruch gegen die von ihm vertretene Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zustände, dieser Anspruch mit der Erstattung auf die Staatskasse übergehen. Aber diese Vorschrift kann nicht auf denjenigen Bruchteil der Gebühren bezogen werden, in Ansehung dessen das Armenrecht nicht bewilligt ist und infolgedessen dem Rechtsanwalt von vornherein die Gebührenforderung gegen die Partei zusteht, es sich also nicht lediglich um einen durch gebesserte Vermögenslage gemäß § 125 ZPO. begründeten Anspruch auf Nachzahlung handelt. Denn soweit die Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten imstande und ihr deshalb das Armenrecht nicht bewilligt ist, besteht kein Grund für den Staat, dem Anwalt die Gebühren zu zahlen, da er sie von der insoweit zahlungsfähigen Partei einzuziehen vermag.

Sieran ist nichts dadurch geändert worden, daß Art. V des Gesetzes vom 18. August 1923 (RWBl. I S. 813) eine Höchstgrenze für den zu ersetzenden Gebührenbetrag in der Richtung bestimmte, daß, wenn der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes 200 Millionen Mark übersteigen sollte, nur der Betrag der Gebühren zu ersetzen sei, der sich bei diesem Wert ergeben würde. Raemer in Buschs Zeitschr. Bd. 52 S. 103 flg. äußert die Ansicht, daß es, da Absatz 2 des § 115 ZPO. damals schon gegolten habe, zum Ausdruck hätte kommen müssen, wenn beabsichtigt gewesen wäre, bei Bewilligung des Armenrechts zu einem Bruchteil den Ersatzanspruch des Rechtsanwalts weiter zu beschränken. Dem kann indessen nicht zugestimmt werden. Die Folgen, die bei einer Armenrechtsbewilligung zu einem Bruchteil einzutreten hatten, ergaben sich unmittelbar aus § 115 Abs. 2 ZPO. und aus dem Zwecke des Eintretens des Staates für den Rechtsanwalt und brauchten ebensowenig im Gesetz vom 18. August 1923 ausgesprochen zu werden, wie das im Gesetz vom 6. Februar 1923 geschehen war. Ein zwingender Anlaß hierzu trat auch nicht ein, als

die Erstattung von Anwaltsgebühren in Armenisachen weiterhin — zuerst durch das Gesetz vom 14. Juli 1925 (RGBl. I S. 136) — dadurch beschränkt wurde, daß der Erfahsanspruch bei gewissen Stufen des Werts des Streitgegenstandes statt nach den Sätzen des § 9 RAGebO. nach niedrigeren Sätzen berechnet werden sollte. So ist die Rechtslage auch heute nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1928. Der Erfahsanspruch des Armenanwalts ist nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und, soweit das Gesetz vom 20. Dezember 1928 an deren Stelle andere Sätze bestimmt, nach diesen zu berechnen. Daneben aber muß bei einer Armenrechtsbewilligung zu einem Bruchteil eine Kürzung der so berechneten Gebühren um denjenigen Bruchteil eintreten, zu dem das Armenrecht nicht bewilligt worden ist. Angesichts der Entwicklung, welche die Gesetzgebung über den Erfah der Gebühren und Auslagen des Armenanwalts aus der Staatskasse genommen hat, und des Zwecks dieser Gesetzgebung hätte es eines ausdrücklichen gesetzlichen Ausspruchs bedurft, wenn es anders sein sollte. Die gegenteilige Meinung müßte folgerichtig je nach dem Wert des Streitgegenstandes zu einer ungleichmäßigen Behandlung führen. Es müßte nämlich dort, wo die Gebühren nach § 9 RAGebO. zu berechnen sind, bei der Bewilligung des Armenrechts beispielsweise zur Hälfte ebenso, wie es nach dem Gesetz vom 6. Februar 1923 der Fall war, dem Rechtsanwalt nur die Hälfte dieser Gebühren zu ersetzen sein, bei einer höheren Wertstufe aber, für die im Gesetz vom 20. Dezember 1928 niedrigere Sätze bestimmt sind, die vollen Gebühren nach diesen Sätzen, da nur insoweit eine Ermäßigung des Erstattungsanspruchs stattgefunden hat. Diese Unterscheidung findet aber im Gesetz vom 20. Dezember 1928 und in den ihm vorausgegangenen gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze.

Diesen Erwägungen gegenüber vermögen auch die übrigen Gründe der Gegenseite nicht standzuhalten. Allerdings sind bei Prüfung der Frage, ob eine Partei zur Bezahlung der Prozeßkosten imstande ist, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zugrunde zu legen, während die Haftung des Staates für die Gebühren des Armenanwalts besonders geregelt ist. Die Erfahspflicht des Staates steht aber zur Armenrechtsbewilligung in naher Beziehung und wird von ihr unmittelbar beeinflusst. Überdies hat auch, wie schon erwähnt, für die untersten Stufen das Gesetz vom 20. Dezember 1928 es bei den Sätzen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte belassen.

Hiernach und unter Berücksichtigung des Neunten Teils (Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege) § 7 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517, 604) und des Sechsten Teils (Rechtspflege) Kap. I (Vereinfachung und Ersparnisse) § 17 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 565) hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die dem Rechtsanwalt R. aus der Reichskasse zu ersetzenden Gebühren und Auslagen richtig berechnet. Die Erinnerung ist daher zurückzuweisen.